

Sozialversicherungen der Schweiz

Erhöhung des Frauenrentenalters in der AHV und dem BVG

Im Jahr	Referenzalter der Frauen AHV/BVG	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Aufgrund der AHV-Revision 21 gehören die Jahrgänge der Frauen 1961 - 1969 zur Übergangsgeneration. Frauen dieser Generation, welche ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen Zuschlag auf ihre Rente. Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

	2024	2023	2022	2021	2020	2019
1. Säule						
AHV/IV/EO						
Beitragspflicht: Alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr bis Alter 64 weiblich bzw. 65 männlich. Einführung des flexiblen Rentensystem und das schrittweise erhöhen des Frauenrentenalters. Die versicherte Person kann die Altersrente neu abgestift in bis zu drei Teilschritten beziehen.						
Geringfügiger Lohn: Übersteigt der Lohn CHF 2 300 im Kalenderjahr nicht, werden Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Für Lohn aus Tätigkeit in Privathaushalten und von Theaterproduzenten etc. müssen Beiträge entrichtet werden. Ausnahme Privathaushalt ab 1.1.2015: Jungentliche bis 25 Jahre entrichten keine AHV-Beiträge auf sog. "Sackgeldjobs" wenn ihr Einkommen daraus CHF 750 im Jahr nicht übersteigt.						
AHV	8.70%	8.70%	8.70%	8.70%	8.70%	8.40%
IV	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%
EO	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.45%	0.45%
Total AHV/IV/EO vom pflichtigen Bruttolohn	10.60%	10.60%	10.60%	10.60%	10.55%	10.25%
Arbeitnehmerbeitrag	5.300%	5.300%	5.300%	5.300%	5.275%	5.125%
Arbeitslosenversicherung						
Beitragspflicht: Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer ausgenommen Rentner und Selbständigerwerbende						
Höchstgrenze ALV-Beitrag pro Jahr	148'200	148'200	148'200	148'200	148'200	148'200
ALV-Beitrag bis Höchstgrenze ALV	2.20%	2.20%	2.20%	2.20%	2.20%	2.20%
Arbeitnehmerbeitrag	1.10%	1.10%	1.10%	1.10%	1.10%	1.10%
Grenze Solidaritätsbeitrag pro Jahr	ab 148'201	ab 148'201	ab 148'201	ab 148'201	ab 148'201	ab 148'201
Solidaritätsbeitrag fiel per 01.01.2023 weg	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Arbeitnehmerbeitrag	0.00%	0.00%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Selbständigerwerbende						
Maximalsatz						
AHV	8.10%	8.10%	8.10%	8.10%	8.10%	7.80%
IV	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%	1.40%
EO	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.45%	0.45%
Total Maximalsatz	10.00%	10.00%	10.00%	10.00%	9.95%	9.65%
Untere Einkommensgrenze	9'800	9'800	9'600	9'600	9'500	9'500
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von	58'800	58'800	57'400	57'400	56'900	56'900
Nichterwerbstätige und Selbständige - jährlicher Mindestbeitrag*	514	514	503	503	496	482
*Beitragspflicht Nichterwerbstätige: ab 1. Januar nach Vollendung des 20 Altersjahr						
Mindestbeitrag für freiwillige AHV/IV	980	980	958	958	950	922
Beitragsfreies Einkommen						
Freibetrag für AHV-RentnerInnen pro Jahr und Arbeitgeber	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800
(optional kann neu darauf verzichtet und damit eine Beitragslücke geschlossen werden)						
Entgelte aus Nebenerwerb pro Jahr und Arbeitgeber	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300

Sozialversicherungen der Schweiz

Erhöhung des Frauenrentenalters in der AHV und dem BVG

Im Jahr	Referenzalter der Frauen AHV/BVG	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Aufgrund der AHV-Revision 21 gehören die Jahrgänge der Frauen 1961 - 1969 zur Übergangsgeneration. Frauen dieser Generation, welche ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen Zuschlag auf ihre Rente. Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

	2024	2023	2022	2021	2020	2019
AHV/IV Renten						
bei voller Beitragsdauer bzw. aufgewertetes durchschnittliches Einkommen von maximal CHF 82'080.-						
Volle einfache Altersrente						
Minimalrente pro Monat	1'225	1'225	1'195	1'195	1'185	1'185
Maximalrente pro Monat	2'450	2'450	2'390	2'390	2'370	2'370
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaars*	3'675	3'675	3'585	3'585	3'555	3'555
* Einkommenssplitting: Summe der beiden Einzelrenten, höchstens 150% Maximalrente						
IV-Renten						
Volle einfache IV-Rente						
Minimalrente pro Monat	1'225	1'225	1'195	1'195	1'185	1'185
Maximalrente pro Monat	2'450	2'450	2'390	2'390	2'370	2'370
IV-Grad	Rente					
≥ 70% =	1/1 Rente					
≥ 51 - 69% =	entspricht die IV Rente dem IV-Grad					
≥ 50% =	2/4 Rente					
≥ 41 - 49% =	erhöht sich die Rente um 2.5% pro 1% höherem IV-Grad					
≥ 40% =	1/4 Rente					
Kinderrente:	pro Kind 40% der IV-Rente					
Mutterschaftsentschädigung						
Taggeld 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor Geburt maximales Taggeld pro Tag für 14 Wochen	220	220	196	196	196	196
Erwerbstätige max. monatliches Einkommen	8'250	8'250	7'350	7'350	7'350	7'350
Selbständigerwerbende max. Jahreseinkommen	99'000	99'000	88'200	88'200	88'200	88'200
Ergänzungsleistungen für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarf						
Für Alleinstehende	20'100	20'100	19'610	19'610	19'450	19'450
Für Ehepaare	30'150	30'150	29'415	29'415	29'175	29'175

2. Säule

Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr nur gegen Risiko (Tod/Invalidität), ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzliche Altersvorsorge Anpassungen an das neue Referenzalter. Aufschiebung Altersleistung nach Erreichen des Referenzalters nur noch möglich, solange weiter eine Erwerbstätigkeit besteht, gilt auch für Bezug der Freizügigkeitsleistung (Übergangsfrist von fünf Jahren). Mindestzinssatz wird auf 1.25 Prozent angehoben (+0.25%).

Oberer Grenzbetrag	88'200	88'200	86'040	86'040	85'320	85'320
Koordinationsabzug	25'725	25'725	25'095	25'095	24'885	24'885
Eintrittsschwelle BVG	22'050	22'050	21'510	21'510	21'330	21'330
Maximal versicherter Lohn pro Jahr	62'475	62'475	60'945	60'945	60'435	60'435
Minimal versicherter Lohn pro Jahr	3'675	3'675	3'585	3'585	3'555	3'555
Prämie je nach Alter/Reglement	individuell	individuell	individuell	individuell	individuell	individuell

3. Säule

Säule 3a gebundene Vorsorge

Maximal erlaubter Steuerabzug
- mit Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule
- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule

UVG						
Maximal versicherter Lohn pro Jahr (BUV und NBUV)	148'200	148'200	148'200	148'200	148'200	148'200
Maximal versicherter Lohn pro Monat (BUV und NBUV)	12'350	12'350	12'350	12'350	12'350	12'350